

Artikel: „Dank“, „Demut“, „Eucharistie“, „Fleisch“, „Gehorsam“, „Jerusalem“, „Priester(tum)“, „Vater“, „Zorn“, in: BThWB, Graz 1967
 Die Kindheitsgeschichte Jesu, in: Fragen zum Bibelunterricht, Graz 1968, 33–56
 Die Auferstehungsberichte, in: Fragen zum Bibelunterricht 57–85, Graz 1968
 Fastenpredigten im Jahr des Glaubens, Der Seelsorger 38 (1968) 121–127
 Die brüderliche Ordnung unter Christen. Biblische Grundlegung, ThPQ 117 (1969) 185–190
 Jesu Begegnung mit den Sündern, Der Seelsorger 39 (1969) 236–242
 Die Reich-Gottes-Verkündigung Jesu, Christlich-pädagogische Blätter 84 (1971) 126–134
 Vom „Historischen“ zum „Realen“ Jesus?, Die Zeit im Buch 25 (1971) 193–197
 L'esprit synodal, Christus 18 (1971), 406–419.
 Neue Jesus-Bücher, Die Zeit im Buch 25 (1971) 65–70
 Die Evangelienperikopen im Lesejahr A, Österr. Klerus-Blatt 105/1972
 Das Johannesevangelium aktuell?, ThPQ 121 (1973) 226–235
 Das Kerygma des Markusevangeliums, Bibel und Liturgie 46 (1973) 22–29
 Die Theologie des Lukasevangeliums, Bibel und Liturgie 46 (1973) 227–236
 Die Evangelienperikopen im Lesejahr C, Österr. Klerus-Blatt 106–107/1973, 1974

HANS HEIMERL

Kirchliche Druckerlaubnis heute

Die kirchliche Druckerlaubnis („Imprimatur“) wird zunehmend fragwürdig, sei es, daß „mutige“ Autoren ihre Einholung als Einengung empfinden, sei es, daß die für ein religiöses Buch diskutablen Inhalts erteilte Druckerlaubnis als verfehlte Empfehlung mißverstanden wird.

1. *Geschichtliche Hinweise*

Die kirchliche Bücherzensur bestand zuerst als Verbot bereits erschienener (handschriftlich verbreiteter) Bücher; in dieser Form tritt sie ab dem 4. Jh. auf und wendet sich als Lese- und Besitzverbot, manchmal auch als Verbrennung, gegen irrgläubige Bücher. Die Erfindung des Buchdruckes veranlaßte, neben das Bücherverbot die vorgängige Zensur treten zu lassen. Nach dem im Gefolge des Trienter Konzils verfügten Regeln mußte jedes (auch profane!) Buch der Vorzensur unterworfen werden und durfte nur mit (zunächst zweifacher) Erlaubnis der zuständigen kirchlichen Behörden gedruckt werden. Im Laufe der Zeit wurde freilich die Vorzensur profaner Schriften in der Praxis immer weniger urgiert. Bei diesem Umfang der an sich zensurpflichtigen Bücher ist es verständlich, daß die kirchliche Druckerlaubnis nach relativ großzügigen Kriterien gegeben werden mußte und keine Verleihung eines kirchlich-offiziellen Charakters bedeutete. Die Regeln Benedikt XIV., auf die die Formulierungen der späteren Gesetzgebung bis zum CIC zurückgehen, sagen darum ausdrücklich: Der Bücherzensor „muß bedenken, daß es nicht wenige Meinungen gibt, die einer Schule, einer Einrichtung oder Nation ganz sicher erscheinen, und doch ohne Schaden für Glauben und Religion von anderen Katholiken zurückgewiesen und angegriffen werden, die das Gegenteil verteidigen, mit Wissen und Zulassung des Apostolischen Stuhles, der jede dieser Meinungen gemäß ihrem Grad der Beweisbarkeit beläßt.“ Im Zweifelsfall sind die Anschauungen des Autors als rechtgläubig anzusehen¹.

Das vorige Jh. und mit ihm der CIC begnügten sich im wesentlichen damit, die Erlaubnispflicht aller Bücher formal auf diejenigen religiösen Inhalts einzuschränken, die weitere Differenzierung zwischen Schriften privater Autoren und Schriften offiziell-

¹ Const. „Sollicita ac provida“ v. 9. 7. 1753, § 17. 19, Fontes CIC II, 411.

len Charakters geschah nur unvollkommen. Daher gibt es wohl Sonderbestimmungen für liturgische Bücher, Heiligensprechungsdokumente, Ablässe, neuerdings auch für Katechismen, jedoch sind Ausgaben der Hl. Schrift, Gebetbücher und Heiligenbilder (auch offizieller Art) im Gesetzestext nicht gegen private religiöse Literatur abgehoben (can. 1385).

Die Notwendigkeit der kirchlichen Druckerlaubnis ebenso wie ihre Kehrseite, das Bücherverbot, „geht zurück auf eine Zeit mit patriarchalischen Gesellschaftsformen, großen Bildungsunterschieden, starkem Autoritätsgefühl auf geistigem und politischem Gebiet, selbstverständlicher Zensurausübung auch im staatlichen Bereich“². Dem häufig geäußerten Wunsch, den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, wurde teilweise entsprochen, als 1966 der Index der verbotenen Bücher und dann das allgemeine Bücherverbot des can. 1399 für rechtlich aufgehoben erklärt wurde; es ist nun Gewissensangelegenheit des einzelnen Christen, für ihn gefährliche Lektüre zu meiden³. Die Vorzensur der Bücher hingegen bleibt an sich aufrecht.

2. Die heutige Situation

Die Opportunität der noch geltenden rechtlichen Bestimmungen über die kirchliche Druckerlaubnis ist aus verschiedenen Gründen fraglich geworden. Das letzte Konzil bekannte sich zu geistigen Haltungen, die von den für die Bücherzensur grundlegenden recht verschieden sind.

Das Imprimatur sollte dazu dienen, die Gläubigen vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Sie wurden dabei wenigstens de facto als in religiösen Dingen unmündig aufgefaßt. Heute dagegen wird die Mündigkeit des Christen grundsätzlich vorausgesetzt (Seine Ratlosigkeit vor der Pluralität der Meinungen ist etwas anderes als Unmündigkeit). Konsequenterweise wurde das System der Bewahrung durchbrochen durch die Aufhebung des Bücherverbotes; die inkonsequent fortbestehende kirchliche Druckerlaubnis hat einen großen Teil ihrer Funktion verloren.

In der Kirche soll es eine verantwortungsbewußte, wenn notwendig kritische, Meinungsäußerung geben⁴, die durch Zensurbestimmungen aber leicht allzu sehr behindert werden kann. — Die Bücherzensur diente historisch hauptsächlich der Bekämpfung „häretischer“ Schriften, die ökumenische Bewegung hingegen fordert, „Geist und Sinnesart der getrennten Brüder zu kennen“⁵. Eine ähnliche Haltungsänderung ergibt sich aus der Offenheit der Kirche für die nichtchristlichen Religionen⁶ und für die Welt von heute⁷. — Die Kirche verlangt von der öffentlichen Gewalt, „die wahre und rechte Freiheit der Information, deren die heutige Gesellschaft zu ihrem Fortschritt bedarf, zu verteidigen und zu schützen, das gilt besonders für die Pressefreiheit“⁸; die religiösen Gemeinschaften haben „das Recht, keine Behinderung bei der öffentlichen Lehre und Bezeugung ihres Glaubens in Wort und Schrift zu erfahren“⁹. Die Kirche müßte überprüfen, wieweit sie diesen nach außen postulierten Grundsätzen nach innen entspricht.

Die Bildung hat an Intensität und Breite seit der Einführung der Büchervorzensur ungeheuer zugenommen („Bildungsexplosion“). Religiöse und theologische Literatur kann von mehr Leuten gelesen werden als früher. Doch werden Bildung und Mündigkeit oft nicht hinreichen, um das Gelesene einigermaßen ausgewogen beurteilen zu können. — Gleichzeitig ist die Bandbreite der nicht glaubenswidrigen Auffassungen wesentlich größer geworden. Für die Bücherzensur galt immer schon der Grundsatz, daß Meinungen, die von einer gewissen Schule abweichen, aber nicht der Glaubens- und Sittenlehre widersprechen, keinen Grund zur Verweigerung des Imprimatur darstellen.

² A. Ebner, „Index“, LThK² 5, 645.

⁴ Kirchenkonst. 37.

⁶ Kirche und nichtchristliche Religionen 2.

⁸ Soziale Kommunikationsmittel 12.

³ AAS 1966, 445. 1186.

⁵ Ökumenismusdekret 9.

⁷ Kirche in der Welt 3.

⁹ Religionsfreiheit 4.

Früher aber hielten sich die verschiedenen Meinungen doch im Rahmen einer allen gemeinsamen Theologie, heute dagegen ist dieser Rahmen längst gesprengt. Wenn die Bücherzensur nach dem traditionellen Kriterium verfährt, so muß sie sich an can. 1323, § 3 halten, wonach nichts als dogmatisch definiert anzusehen ist, von dem es nicht offenkundig feststeht, und nicht mehr verlangen, als was das einfache katholische Glaubensbekenntnis fordert¹⁰; nur was unter diesem Gesichtspunkt der Glaubens- und Sittenlehre widerspricht, muß reprobirt werden. (Die Praxis mancher Zensoren und Ordinarien ist aber engherziger¹¹.) Das kann zur Folge haben, daß entgegengesetzte Auffassungen beide mit der kirchlichen Druckerlaubnis versehen sind, ja daß neue und recht problematische (aber nicht eindeutig heterodoxe) Meinungen im Imprimatur eine scheinbare Deckung finden.

Immer wieder macht man die Erfahrung, daß die im Impressum einer Veröffentlichung abgedruckte kirchliche Druckerlaubnis von weiten katholischen Kreisen dahin verstanden wird, als ob das Buch als solches von der kirchlichen Autorität empfohlen würde oder diese sich gar mit dessen Inhalt identifizierte. Aus dem Dargelegten geht hervor, daß dies ein Mißverständnis ist (vielleicht abgesehen von kirchlichen Amtsschriften). Wie es auch heute dazu kommt, mag erklärlich sein: Viele Katholiken wollen zwar nicht bevormundet sein, sie sind sich ihrer Bildung bewußt, fühlen sich aber doch durch die Pluralität der Meinungen verunsichert und suchen einen Fixpunkt; da ist das Imprimatur als scheinbare Bestätigung für die „sichere Lehre“ willkommen. Möglicherweise liebäugeln auch Autor und Verlag mit diesem Mißverständnis, um für das Buch vor sich selbst und den Käufern eine Bestätigung zu finden.

Die kirchliche Druckerlaubnis hat also nicht nur weitgehend ihre Grundlagen verloren, sie kann sich unter Umständen sogar schädlich auswirken.

3. Möglichkeiten der Neugestaltung

Wenn und soweit die Erteilung der kirchlichen Druckerlaubnis (die vom Inhalt des Werkes her zulässig wäre) nicht nur teilweise, sondern ganz ihren Zweck verfehlt oder gar nachteilige Folgen für die kirchliche Gemeinschaft befürchten läßt, hat die Gesetzesbestimmung ihre Verpflichtungskraft verloren. Der Ordinarius kann dann von der Erteilung der Druckerlaubnis absehen (was nicht mit deren Verweigerung gleichzusetzen ist)¹². Vielleicht genügt es aber auch, für den Abdruck des Imprimatur eine Formel zu wählen, die Mißverständnisse verhütet, etwa: „In diesem Buch wurden keine Widersprüche gegen die Glaubens- und Sittenlehre festgestellt.“ Auch dies wird aber mit Recht als nicht befriedigende Interimslösung empfunden werden. Die Bischöfe, die vom Ungenügen der Rechtslage betroffen sind, sollten daher beim Apostolischen Stuhl wegen einer baldigen Rechtsänderung vorstellig werden.

Die vorgängige Bücherzensur und die Notwendigkeit der kirchlichen Druckerlaubnis müßten aufgehoben werden¹³. An ihre Stelle sollte eine pastorale Hilfe zur Beurteilung neuerscheinender Bücher treten. In diese Richtung schien ja schon die Absicht bei der

¹⁰ Ostkirchendekret 25.

¹¹ Gewiß nennt can. 1393 außer den Dogmen als Norm auch die allgemeine katholische Lehre, die in Konzilsdekreten, Dokumenten des Hl. Stuhles und dem Konsens der Theologen enthalten ist; doch ist Sicherheit und Einheit dieser Norm heute noch schwerer festzustellen als die der Dogmen. — Daß auch Opportunitätsgründe für die Verweigerung des Imprimatur maßgebend sein können, wird zwar von manchen Autoren erwähnt, scheint mir aber im Gesetzestext und seinen Quellen nicht hinreichend gedeckt. — Über die Glaubenslehre hinausgehende Kriterien sind nur bei Amtsschriften i. w. S. zu beachten: vgl. can. 1387 und S. Off. v. 17. 4. 1942, AAS 1942, 149.

¹² Die Anwendung der Epikie in dieser Materie wurde schon seit längerem ins Auge gefaßt: DDC, „Censure des livres“ 166 u. PerRMCL 21 (1932) 189.

¹³ Vgl. die Vorschläge der Canon Law Society of America bei W. J. Nessel, *Prior Censorship and Human Rights: The Jurist* 1967, 58–76.

Aufhebung des Bücherverbotes zu gehen¹⁴. So sehr die restriktiven Formen der Bücherzensur überholt sind, so wenig kann man die Glieder der Kirche in der Vielfalt der Meinungen ohne Orientierungshilfe lassen. Deren Formen müßten sich der örtlichen Situation und dem Einzelfall anpassen. Wenig beachtete Veröffentlichungen wird man wenig beachten; wegen Aufsehen erregender Bücher könnten die Bischöfe an Fachleute appellieren, in ihrem eigenen Namen in Massenmedien Besprechungen vorzunehmen. (Es versteht sich von selbst, daß oberflächliche und farblose Rezensionen, auch wenn sie in kirchlichen Amtsblättern erscheinen, dem Anliegen kaum dienen). In Sonderfällen könnten die Bischöfe (bzw. eine Bischofskonferenz) das Gutachten einer Theologenkommission einholen und in deren Namen publizieren oder es sich zu eigen machen und so mit größerem Gewicht auf Probleme, Gefahren oder Irrtümer hinweisen. Da solche Beurteilungen pastorale Hilfen sein sollen, brauchen sie durchaus keine Verurteilungen zu enthalten. Dazu muß ein erhöhtes Verantwortungsbewußtsein der katholischen Verleger und ihrer Lektoren treten.

Die kirchliche Druckerlaubnis sollte der Natur der Sache nach nur für amtliche Schriften im weitesten Sinne weiterhin notwendig sein; sie würde dann (anders als in den meisten Fällen bisher) die Verleihung eines offiziellen Charakters bedeuten, der aber auch nach der Art der Veröffentlichung weiter spezifiziert werden könnte und müßte. Liturgische Bücher oder Katechismen sind amtliche Schriften der verantwortlichen amtlichen Herausgeber; Arbeitsbehelfe dazu bedürften wohl auch der Druckerlaubnis, die aber eher als Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt, durch die die Verwendung von an sich privaten Schriften für die Vorbereitung amtlicher Tätigkeiten zugelassen wird. Ähnlich wäre der mehr oder minder offizielle Charakter kirchlicher Amtsblätter und privater Gesetzessammlungen oder von Schriften kirchlicher Institutionen und Vereinigungen festzustellen.

Das kritische Verfolgen der religiösen und theologischen Literatur ebenso wie die Approbation von Amtsschriften müssen aber im Zusammenhang mit der ganzen Glaubensverkündigung und mit dem gelebten Glauben des Gottesvolkes stehen.

¹⁴ AAS 1966, 445: „Es wird in geeigneter Weise gesorgt werden, daß das Urteil der Kirche über erschienene Werke zur Kenntnis der Christgläubigen gelangt.“

P E T E R G R A D A U E R

Römische Erlässe und Entscheidungen

Interpretationen zu nachkonziliaren Dokumenten

Die der päpstlichen Kommission zur authentischen Interpretation der Dekrete des II. Vatikanums angehörenden Mitglieder haben auf ihnen vorgelegte Fragen nachstehende Antworten erteilt:

1. Ob angesichts der Dekrete des II. Vatikanums und insbesondere angesichts der Apostolischen Konstitution „*Regimini Ecclesiae universae*“ vom 15. August 1967 sowie angesichts des Apostolischen Schreibens „*Causas matrimoniales*“ vom 28. März 1971 die Entscheidung des Hl. Offiziums vom 27. Januar 1928 und der Art. 35 § 3 der Instruktion der Sakramentenkongregation „*Provida Mater*“ vom 15. August 1936 als noch in Geltung stehend zu betrachten sind, denen zufolge getaufte oder ungetaufte Nichtkatholiken ohne besondere, in jedem Einzelfall zu erteilende Erlaubnis der Kongregation für die Glaubenslehre kein Klagerecht in Eheprozessen besitzen? Antwort: Nein, die genannten Bestimmungen stehen nicht mehr in Geltung (die genannten Personen haben also jetzt selber ein Klagerecht). — Papst Paul VI. hat